

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)
Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V. – Pressesprecher:
Eckehard Niemann, Varendorfer Str. 24, 29553 Bienenbüttel
0151-11201634 – eckehard.niemann@freenet.de

Pressemitteilung

Höchststrichterliches Urteil gegen beengende Sauen-Kastenstände

AbL fordert rasches Umbauprogramm auf tiergerechtere Sauen-Gruppenhaltung und eine EU-weite Durchsetzung der EU-Schweinehaltungs-Richtlinie

Nach der höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gegen die Haltung von Sauen in beengenden Kastenständen fordert der Landesverband Niedersachsen/Bremen der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) alle Schweinehalter, Verbände und Politiker auf, anstelle eines perspektivlosen Umbaus auf breitere Kastenstände nunmehr ein rasches Förderungs- und Umbauprogramm für tiergerechtere Sauen-Ställe in Angriff zu nehmen - ohne diese Kastenstände und mit freier Bewegung der Sauen in Gruppenhaltung. Die AbL bedauerte es, dass diese Gruppenhaltung der Sauen im Jahre 2013 lediglich für etwas mehr als Hälfte der Tragezeit der Sauen vorgeschrieben worden sei. Stattdessen hätte man schon damals die gesellschaftlichen Tierwohl-Anforderungen ernster nehmen sollen.

AbL-Vertreter Eckehard Niemann rief dazu auf, bei diesem Umbauprogramm auf freie Gruppenhaltung die notwendigen Rückzugsmöglichkeiten der Sauen bei Rangordnungskämpfen und bei der Fütterung zu berücksichtigen. In der Übergangszeit müssten in den Betrieben ohne Gruppenhaltung vermutlich zwei Kastenstände zu einem Kastenstand umgebaut werden.

Dies bedeute eine massive Verringerung der in Deutschland gehaltenen Sauen und Ferkel pro Betrieb, aber auch hohe überproportionale Preissteigerungen für Ferkel infolge des drastisch verknüpften Angebots. Dies wiederum würde auch die Schweinemäster betreffen - die dann die Ferkel sehr viel teurer bezahlen müssten, aber auch überproportional höhere Erzeugerpreise für das deutlich verringerte Angebot an Mastschweinen erzielen würden. All das werde auch deutliche Folgen für Schlachtbetriebe und für den ruinösen Export von Schweinefleisch zu Weltmarktpreisen in Drittländer haben.

Damit diese nationalen Preis-Effekte nicht durch ausländische Lieferungen unterlaufen würden, müssten durch Bundesregierung und EU-Kommission nun rasch analoge Tierhaltungsbedingungen in allen EU-Ländern und vor allem in Dänemark und den Niederlanden durchgesetzt werden. Dies sei auch durch die verbindlich in nationales Recht umzusetzende EU-Schweinehaltungsrichtlinie längst angesagt, die in skandinavischen Ländern bereits befolgt werde und sich in Dänemark in Umsetzung befinde. Hier müsse nun EU-weit ein massiver Druck auf alle anderen Länder ausgeübt werden.

Es sei auch zu prüfen, durch welche Regelungen bis dahin der Import von Ferkeln

und Mastschweinen aus nicht richtlinienkonformer Sauenhaltung verhindert oder begrenzt werden könne. Ernährungsindustrie und Lebensmittel-Einzelhandel seien aufgerufen, kein Fleisch mehr zu kaufen und zu verkaufen, bei dessen Erzeugung die EU-Schweinehaltungs-Richtlinie missachtet werde. Die Branche müsse sich auch an der Finanzierung des anstehenden Umbauprogramms auf eine artgerechtere Tierhaltung mit deutlich höheren Summen beteiligen.

3.018 Zeichen – 24.11.2016

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Urteil gegen Straathof und Sauen-Kastenstände

Laut Volksstimme vom 23.11.2016 sind die Anordnungen des Kreisveterinäramts Jerichower Land und das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt gegen Schweinezüchter Adrianus Straathof rechtskräftig: Auch Schweine in Kastenständen brauchen genug Platz, um sich hinlegen und ausstrecken zu können. Eine Beschwerde gegen eine nicht zugelassene Revision gegen diese Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht abgelehnt.

Laut Agrarzeitung vom 24.11.2016 kommen auf viele Sauenhalter in Deutschland Umbauten (Verbreiterung der Kastenstände für Sauen) zu. Durch die höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sei nun die Grundlage für ein bundesweit einheitliches Vorgehen der Behörden bei der Bewertung von Kastenständen gelegt worden. „Bei der Auslegung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sahen die Richter keinen Spielraum für Interpretationen. Die Vorschrift gelte individuell für jedes in einem Kastenstand gehaltene Schwein. Es müsse jedem Schwein entsprechend seiner Größe möglich sein, jederzeit ungehindert in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen zu ruhen. Unzulässig sei damit insbesondere eine Kastenstands-Haltung, bei der ein Schwein seine Gliedmaßen in einen benachbarten Kastenstand hineinstrecken muss, daran aber zumindest zeitweise durch ein dort befindliches Schwein gehindert sein könne, urteilten die Richter.“

Bundesweit, so die Agrarzeitung, würden die Kreisveterinärbehörden werden nun bei der Bewertung der Kastenstände die eindeutigen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigen müssen. Bisher wurde die Vorschrift von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich interpretiert. Sauenhalter mit zu schmalen Kastenständen könnten die gesetzlichen Vorgaben nur erfüllen, indem nur noch jeder zweite Kastenstand belegt wird. Mittelfristig müssen die Ställe mit breiteren Kastenständen ausgestattet werden.

DIE WELT – 23.11.2106:

(...) Das Urteil gelte zwar zunächst nur für die beteiligten Parteien, sagte eine Sprecherin des Bundesverwaltungsgerichts. Es habe aber Wirkung über den Fall hinaus, weil es sich um die höchstrichterliche Auslegung einer Rechtsnorm handele. «Die Praxis muss so sein, wie es das Gericht entschieden hat: die Schweine brauchen ausreichend Platz, um sich hinlegen zu können», sagte die Sprecherin.

Die agrarpolitische Sprecherin der Grünen im Landtag, Dorothea Frederking, bezeichnete den Beschluss des Gerichts als Meilenstein für mehr Tierschutz. Die Entscheidung gelte bundesweit und sei wegweisend. In den deutschen Ställen werde sich künftig viel ändern. Frederking forderte auch europaweit einheitliche Regelungen.

In einem weiteren Verfahren hatte das Oberverwaltungsgericht vor zwei Wochen das Berufsverbot gegen Straathof bestätigt. Straathof war die Tierhaltung 2014 nach mehreren Verstößen gegen das Tierschutzgesetz untersagt worden. Dagegen war der Schweinemäster in mehreren Instanzen vorgegangen. Straathof ist einer der größten Schweinezüchter Europas. Im Herbst 2014 zog sich der Unternehmer nach massiven Vorwürfen der Tierquälerei seitens Behörden und Tierschützern aus der Geschäftsführung seiner LFD Holding zurück.

Pressemitteilung Bundesverwaltungsgericht

Nr. 97/2016

[BVerwG 3 B 11.16](#)

23.11.2016

Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt zur Haltung von Schweinen in Kastenständen rechtskräftig

Die Klägerin, ein Schweinezuchtunternehmen, und der beklagte Landkreis streiten über eine tierschutzrechtliche Anordnung zur Haltung von Schweinen in so genannten Kastenständen, in denen die Tiere zu Zuchtzwecken einzeln untergebracht sind, ohne sich frei bewegen zu können. Der Landkreis hat bei einer Vor-Ort-Kontrolle einen Teil der Kastenstände als zu schmal für die in ihnen gehaltenen Schweine beanstandet und dem Unternehmen aufgegeben, die Kastenstände entsprechend den Vorgaben von § 24 Abs. 4 Nr. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) so zu gestalten, dass sich jedes Schwein ungehindert hinlegen und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. Das Unternehmen hält die Anordnung für rechtswidrig, weil der Vorschrift genügt werde, wenn ein Schwein seine Gliedmaßen in einen benachbarten Kastenstand strecken könne, auch wenn dort ebenfalls ein Schwein gehalten werde.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat die Klage mit Urteil vom 24. November 2015 abgewiesen und ausgeführt, nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV müsse es den in einem Kastenstand gehaltenen Schweinen möglich sein, jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Die zur Auslegung von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV aufgeworfenen Rechtsfragen lassen sich ohne Weiteres beantworten und bedürfen nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens. Die Vorschrift formuliert Mindestbedingungen, die der Ordnungsgeber zum Schutz der Tiere für unerlässlich gehalten hat, und gilt individuell für jedes in einem Kastenstand gehaltene Schwein. Es muss jedem Schwein entsprechend seiner Größe möglich sein, jederzeit ungehindert in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen zu ruhen. Unzulässig ist damit insbesondere eine Kastenstandshaltung, bei der ein Schwein seine Gliedmaßen in einen benachbarten Kastenstand hineinstrecken muss, daran aber zumindest zeitweise durch ein dort befindliches Schwein gehindert sein kann.

[BVerwG 3 B 11.16](#) - Beschluss vom 08. November 2016

Vorinstanzen:

OVG Magdeburg 3 L 386/14 - Urteil vom 24. November 2015

VG Magdeburg 1 A 230/14 MD - Urteil vom 03. März 2014

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)

§ 24

[...]

(4) Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

1. die Schweine sich nicht verletzen können und

2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

[...]

Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung:

Nach der TierSchNutzV sind Jung- und Altsauen ab der fünften Woche nach dem Belegen bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen zu halten.

Wikipedia

<https://de.wikipedia.org/wiki/Kastenstand>

Kastenstand



Kastenstände mit Sauen

Ein **Kastenstand** ist ein Bestandteil eines Schweinestalls, welcher in der [Schweineproduktion](#) genutzt wird, um Zuchtsauen während der Trächtigkeit und Säugezeit zu halten.

In der Abferkelbucht soll der Kastenstand verhindern, dass Ferkel durch die Sauen erdrückt werden.^[1] Neben der geringeren Mortalität der Ferkel lassen sich auch mehr Sauen auf einer geringeren Fläche halten und die Ausgaben pro Tier (darunter die Personalkosten) senken. Der Boden, auf dem die Tiere gehalten werden, kann entweder ein teilperforierter und mit Kunststoff ummantelter [Spaltenboden](#) oder [eingestreut](#) sein.^[2]

Die Haltung in Kastenständen ist in vielen Ländern verboten oder nur für einen begrenzten Zeitraum erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

[Verbergen]

- [1Argumente der Befürworter und Gegner](#)
- [2Situation in Deutschland](#)
- [3Situation in Österreich](#)
- [4Situation in der Schweiz](#)
- [5Situation in Schweden](#)
- [6Weblinks](#)
- [7Einzelnachweise](#)

[Argumente der Befürworter und Gegner](#)[\[Bearbeiten](#) | [Quelltext bearbeiten\]](#)



Aufnahme der Verhaltensstörung des [Stangenbeißens](#) im Kastenstand

Das Hauptargument von Befürwortern der Haltung in den Ständen ist, dass dadurch weniger neu geborene Ferkel erdrückt würden. Bisher seien 23 von 26 dazu gemachten Studien zu diesem Ergebnis gekommen. Jährlich müsse mit höheren Ferkelverlusten in der Höhe von 4,8 bis 8,8 % gerechnet werden. [Steffen Hoy](#), Professor für Tierhaltung und Haltungsbiologie an der Universität Gießen, wird zitiert, dass es aufgrund physiologischer Untersuchungsbefunde keine Hinweise gebe, dass Schweinen in Kastenständen Schmerzen oder Leiden zugefügt würden oder dass sie Schäden dadurch hätten. Weiter wird auf die Gefahr für betreuende Landwirte hingewiesen. Schweine mit guten Muttereigenschaften könnten diese, falls keine technische Trennung besteht, angreifen und verletzen.^[3]

Gegner der Haltung in Kastenständen stellen die höheren Verluste in Frage oder sehen andere Ursachen. Sie weisen auf eine angeblich höhere Krankheits- und Stressanfälligkeit der Schweine in dem Haltungssystem mit den Ständen hin. Des Weiteren wird auf die öffentliche Meinung verwiesen. Die Mehrheit der Befragten würde es ablehnen, dass Schweine in Kastenständen gehalten werden.^[4]

Situation in Deutschland [\[Bearbeiten\]](#) | [Quelltext bearbeiten](#)



Kastenstand in einer Abferkelbucht

In der [TierSchNutzV](#), Abschnitt 5 („Anforderungen an das Halten von Schweinen“), § 24, sind die Anforderungen an Kastenstände beschrieben.

Danach dürfen Sauen nur in der Zeit eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis vier Wochen nach der folgenden [Bedeckung](#), welche meist als [Künstliche Besamung](#) erfolgt, in Kastenständen gehalten werden. In Abferkelbuchten sind Schutzgitter für die Ferkel sowie ein ausreichender Platz hinter der Muttersau vorgeschrieben, was sich nur durch Kastenstände realisieren lässt. Die vorgeschriebene Größe eines Standes beträgt 200 cm × 65 cm für Jungsauen (bis nach dem ersten Abferkeln) und 200 cm × 70 cm für Altsauen.^[5]

Situation in Österreich [\[Bearbeiten\]](#) | [Quelltext bearbeiten](#)

Grundsätzlich sind Kastenstände in Österreich verboten, wobei die augenblickliche Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG) Übergangsfristen für bestehende Anlagen bis 2033 vorsieht. Seit dem 1. Jänner 2013 dürfen Zuchtschweine höchstens 206 Tage pro Jahr in Kastenständen gehalten werden. In neu gebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Ställen gilt schon, dass Schweine höchstens zehn Tage lang während des Bedeckens in Kastenständen gehalten werden dürfen.^[6] Die langen Übergangsfristen wurden damit begründet, dass ansonsten laut Landwirtschaftsminister [Nikolaus Berlakovich](#) von den 9000 Schweinehaltern in Österreich wahrscheinlich 3000–4000 die Produktion eingestellt hätten, wodurch die Ferkel dann im Ausland mehrheitlich in Betrieben mit Kastenstand erzeugt worden wären.^[7]

Situation in der Schweiz [\[Bearbeiten\]](#) | [Quelltext bearbeiten](#)

1977 wurde in der Schweiz ein Verbot der Kastenstände beschlossen und seit 2007 sind die Übergangsfristen abgelaufen, sodass seitdem Muttersauen höchstens zehn Tage nach dem Wurf in Kastenständen gehalten werden dürfen. Da die Schweiz kein EU-Land ist, kann sie den Markt gegen Importe von preisgünstiger erzeugtem Fleisch aus dem Ausland [abschotten](#) und zusätzlich den Landwirten Ausgleichszahlungen wegen der höheren Tierschutzaufgaben zahlen.^{[3][8]}

Situation in Schweden [\[Bearbeiten\]](#) | [Quelltext bearbeiten](#)

In Schweden sind Kastenstände seit 1988 verboten.^[9] In der Folge gaben nach dem EU-Beitritt von Schweden 1995 im danach liberalisierten Binnenmarkt 90 % der Erzeuger die Produktion auf und die Selbstversorgung von Schweden mit Schweinefleisch sank von 102 % im Jahre 1995 auf 76 % 2010. Das Fleisch wurde hauptsächlich aus Ländern mit noch erlaubtem Kastenstand wie Dänemark und Deutschland importiert.^[10] Es wird von schwedischen Studien berichtet, wonach es zu keinen höheren Erdrückungsverlusten bei Ferkeln in Abferkelbuchten ohne Kastenstände kommt.^[4]

Weblinks [\[Bearbeiten\]](#) | [Quelltext bearbeiten](#)

 **Commons: Kastenstände** – Sammlung von Bildern, Videos und Audiodateien

- [Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung §24 in Deutschland](#)
- [Tierschutzgesetz von Österreich](#)
- [Tierschutzverordnung der Schweiz](#)

Einzelnachweise [\[Bearbeiten\]](#) | [Quelltext bearbeiten](#)

1. [Hochspringen](#)[↑] Hessel et al. [Die Bewegungsbucht für säugende Sauen](#)
2. [Hochspringen](#)[↑] Zichy und Grimm, Praxis in der Ethik. Zur Methodenreflexion in der anwendungsorientierten Moralphilosophie Praxis in der Ethik. S. 349, 2008
3. [↑] [Hochspringen nach:a b](#) Landwirtschaftskammer Oberösterreich: [„Die gesamte Schweine-Branche ist besorgt: Übertriebener Tierschutz in der Nutztierhaltung schadet unserer Volkswirtschaft – Nur heimische Schweineproduktion sichert heimische Arbeitsplätze“](#), Presseinformation vom 26. August 2011 (PDF)
4. [↑] [Hochspringen nach:a b](#) [Verein gegen Tierfabriken \(Österreich\): Fakten und Zahlen zur Kastenstandhaltung von Schweinen](#) (abgerufen am 24. März 2015)
5. [Hochspringen](#)[↑] [Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Tierschutzaufgaben für Schweine haltende Betriebe](#) (abgerufen am 24. März 2015)
6. [Hochspringen](#)[↑] [Die Presse: Schweinezucht: Kastenstand-Verbot ab sofort Gesetz](#), 12. März 2012
7. [Hochspringen](#)[↑] [Die Presse: Schweine weniger lang im Kastenstand eingesperrt](#), 21. Dezember 2011

8. *Hochspringen*↑ tier-im-fokus.ch: [Kein Kastenstandverbot in der Schweiz](#), 12. Februar 2014
9. *Hochspringen*↑ Landwirt. Die Fachzeitschrift für die bäuerliche Familie: [Freie Abferkelbucht in Schweden seit 1988](#) (abgerufen am 24. März 2015)
10. *Hochspringen*↑ bauernzeitung.at: [Kastenstandverbot in Schweden: Seit 1995 mussten 90 Prozent der Schweinehalter aufgeben](#), 15. Juni 2011

Anfrage im Landtag Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/37352/kastenst%C3%A4nde-in-der-schweinehaltung-nach-urteil-des-oberverwaltungsgerichts-magdeburg-vom-24-11-2015.pdf>

Siehe auch Video zu Versuchen, Kastenstände in anderer Form beizubehalten:

http://www.agrarheute.com/news/straathof-klage-abgewiesen-kastenstand-urteil-rechtskraeftig?utm_source=agrarheute&utm_medium=Newsletter&utm_campaign=a-h-newsalarm&utm_content=2016-11-24

AbL fordert von der Bundesregierung einen verbindlichen, effektiven Bundes-Tierschutz-Plan - 08.08.2016

- „Klasse statt Masse“ mit Nutzen für Bauern, Akzeptanz, Tiere und Gesundheit

- EU-Kommission untermauert ihre Forderung nach nationaler Umsetzung der EU-Schweinehaltungs-Richtlinie mit Bericht zur vorbildlichen Schweinehaltung in Schweden und anderen Ländern

Der Landesverband Niedersachsen/Bremen der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) drängt die Bundesregierung, endlich **die EU-Vorgaben für eine tierwohlgerichte Schweinehaltung in nationales Recht umzusetzen und entsprechende Umbauprogramme auf den Weg zu bringen**. Der in Niedersachsen formulierte Tierschutzplan, der unter dem Eindruck drohender EU-Vertragsstrafen von der früheren CDU/FDP-Landesregierung erarbeitet worden sei, müsse nun endlich von der für Tierschutz zuständigen Bundesregierung übernommen und ordnungsrechtlich umgesetzt werden.

AbL-Vertreter Eckehard Niemann verwies hierzu auf einen **aktuellen Bericht der EU-Kommission über die erfolgreiche Umsetzung der EU-Vorgaben in Schweden (wie auch in Finnland, der Schweiz und Norwegen)**. Die EU-Kommission habe mit diesem Bericht über die als vorbildlich geltende Schweinehaltung in Schweden erneut alle EU-Mitgliedsstaaten angehalten, die schon 2008 erlassene Schweinehaltungs-Richtlinie 2008/120/EC mit ihren

Mindeststandards endlich in nationales Recht umzusetzen. Zu diesen Mindestanforderungen gehörten insbesondere der Verzicht auf das routinemäßige Kürzen (Kupieren) der Ringelschwänze und die Vorgabe zur ständigen Bereitstellung von Stroh (oder ähnlichen organischen Substraten) für die Schweine. Der EU-Bericht über die weitere Verbreitung dieses „Best-Practice“-Managements bei Schweinen mit ungekürzten Ringelschwänzen belege eindrucksvoll, dass man Schweine sehr wohl mit intakten Ringelschwänzen halten könne, **wenn man bisherige Stresshaltungs-Faktoren abstelle – so zu wenig Platzangebot, Spaltenböden ohne Einstreu, Sauen-Kastenstände bzw. Sauen-Metall-„Körbe“ der ferkelnden Sauen.** Diese Tierwohlmaßnahmen minimierten zugleich drastisch den Einsatz von Antibiotika und das Vorkommen antibiotika-resistenter MRSA-Keime.

Die AbL fasst wesentliche Inhalte des Berichts der EU-Kommission über die **Erkenntnisse einer Experten-Reise über die schwedische „Niedrig-Stress-Schweinehaltung“** (Februar 2016) wie folgt zusammen: **In Schweden ist das Kupieren von Ringelschwänzen ebenso wie die Haltung der einzelnen Sauen in engen Kastenständen seit 1988 verboten.** Da die meisten anderen EU-Länder diesem Beispiel nicht folgten, ist es in Schweden zunächst zu einem Rückgang bei der Zahl der Schweine und der Schweinehalter gekommen (und auch zu einer Klage Schwedens auf Umsetzung der EU-Vorgaben in allen EU-Ländern). Die schwedische Regierung unterstützt die Schweinehalter seit 2014 mit Prämien (jährlich 108 Euro pro Sau sowie 70 Cent pro Ferkel für die Schmerz- und Anästhesie-Mittel beim Kastrieren der Schweine). Hinzu kommen Marketingmaßnahmen für den Kauf von schwedischen Fleischwaren und Risiko-Minderungs-Maßnahmen durch Banken und Schlachthöfe. Dies und der höhere Erzeugerpreis (1,80 Euro pro kg Schlachtgewicht) hat wieder zu einem Anstieg der Zahl der in Schweden gehaltenen Schweine geführt.

Die schwedischen Kennziffern zur Produktivität der Schweinehaltung, so der EU-Bericht, weisen **mit 670 Gramm täglicher Zunahme sowohl überdurchschnittliche Ergebnisse als auch mit durchschnittlich 23 Ferkeln pro Sau und Jahr unterdurchschnittliche Ergebnisse** auf. Dabei legt die schwedische Regierung Wert auf die Feststellung, dass die geringere Ferkelzahl nicht durch das Weglassen von Abferkel-„Metallkörben“ oder das Erdrücken von Ferkeln beim freien Abferkeln verursacht ist. Die höheren Kosten für mehr Tierplatz und bessere Ställe, für täglich 200 bis 300 Gramm Stroh pro Mastschwein bzw. 650-1000 kg pro Sau und Jahr sowie für Stroh- und Mist-Management muss man gegenrechnen mit den geringeren Verlusten durch Schwanzbeißen und Krankheiten, mit höheren Zunahmen, mit dem Tierwohl und mit dem EU-weit niedrigsten Antibiotika-Einsatz.

Die an der Expertenreise und dem EU-Bericht beteiligten Vertreter aus Belgien, Frankreich, Tschechien, Ungarn und Großbritannien kündigten verschiedene nationale Programme und Schritte an, um die in Schweden gewonnenen Erkenntnisse zum Tierwohl auch in den Nationalstaaten umzusetzen und zu verbreiten. Die EU-Kommission will zu den bisherigen Expertenreisen (nach Finnland, der Schweiz und Schweden) demnächst ein Treffen aller relevanten Verbände und NGOs einberufen.

Die AbL legt großen Wert auf die Feststellung, dass die mit höheren betrieblichen Kosten verbundenen, ordnungsrechtlich EU-weit geltenden Tierwohlmaßnahmen alles andere als eine Schlechterstellung der landwirtschaftlichen Betriebe bedeuteten. Im Gegenteil werde so – mit großer gesellschaftlicher Akzeptanz – ein flächendeckender und somit

wettbewerbsneutraler Abbau der derzeit ruinösen Überschüsse erreicht. Wegen der Elastizität der Nachfrage bringe eine solche Angebotsreduzierung nach dem Motto „Klasse statt Masse“ einen deutlich überproportionalen Anstieg der Erzeugerpreise. Im Gegensatz zu agrarindustriellen Großställen hätten mittelständisch-bäuerliche Schweinehalter und Familienbetriebe deutlich bessere Möglichkeiten bei der Bereitstellung von Stroh und dem **Stroh-Management**. Bei einer Umsetzung dieser Maßnahmen **gäbe es im Handel dann kein Billigfleisch aus Stresshaltung mehr zu kaufen.**

Umso mehr seien jetzt die Regierungsparteien und insbesondere Bundesagrarminister Schmidt zum Handeln anstelle des bisherigen und mittlerweile unerträglichen „Drumherum-Redens“ gefordert. Hierbei sei endlich auch die Umsetzung des wegweisenden **Gutachtens des wissenschaftlichen Ministeriums-Beirats „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“** geboten – einschließlich der darin enthaltenen Finanzierungs-Vorschläge. Handel, Verbände und Bauernverband sollten rasch das Schwergewicht der in der „**Initiative Tierwohl**“ prämierten Tierwohl-Maßnahmen auf wirklich relevante Verbesserungen konzentrieren – **dann könne dieses Programm allen Schweinehaltern als bezahltes Trainingsprogramm auf die ohnehin anstehenden ordnungsrechtlichen Vorgaben dienen.**

LINKS:

EU-Kommissions-Bericht zur Expertenreise:

Dokument DG(SANTE) 2016-8772-MR:

<file:///C:/Users/Ecke/Downloads/2016-8772%20MR%20Final.pdf>

EU-Schweinehaltungs-Richtlinie 2008/120/EC mit Erläuterungen:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierproduktion/schweinehaltung/pdf/rl-anforderungen-schweinehaltung.pdf>

Tierschutzplan Niedersachsen (mittlerweile auch NRW und Schl.-Holstein):

http://www.ml.niedersachsen.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/tierschutzplan_niedersachsen/

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des BMEL: Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung:

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung-Kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile

Internetseite der „Initiative Tierwohl“ des Lebensmittelhandels:

<https://initiative-tierwohl.de/>

ZDF - FRONTAL 21 zu Kastenständen bei Sauen:

<http://www.zdf.de/frontal-21/gequaelt-fuers-kotelett-streit-um-kastenstaende-in-der-schweinezucht-43426614.html>

LANDWIRT - 27.1.2014:

Dänemark verschärft Tierschutz in der Sauenhaltung

Das dänische Parlament hat mit breiter Mehrheit Änderungen im Tierschutzgesetz zugestimmt, mit denen die Sauenhaltung in Zukunft deutlich tiergerechter werden soll. Wie das Kopenhagener Landwirtschaftsministerium mitteilte, müssen sich Sauen in dem skandinavischen Land ab 2015 mindestens zu 80 % ihrer Lebenszeit frei bewegen können, dürfen dann also nicht durch die zeitweise üblichen Kastenstände fixiert werden. Bisher galt die Freilaufverpflichtung lediglich für die Hälfte der Zeit. Die Regelung betrifft nach Angaben des Agrarressorts vorerst nur Neubauten, sie soll aber bis 2035 schrittweise auf bestehende Haltungssysteme ausgedehnt werden.

<https://www.landwirt.com/Daenemark-verschaerft-Tierschutz-in-der-Sauenhaltung,,14320,,Bericht.html>

AgraEurope: Neues staatliches Tierwohlsiegel in Dänemark nimmt Formen an

KOPENHAGEN. In Dänemark rückt der Start des neuen staatlichen Labels für tierwohlgerecht gehaltene Schweine näher. Landwirtschaftsminister **Esben Lunde Larsen** stellte am vergangenen Freitag (14.10.) das Logo für das Siegel „Bedre Dyrevelfærd“ (Besserer Tierschutz) vor und wies darauf hin, dass den Verbrauchern damit ein neues Instrument an die Hand gegeben werde, mit dem sie sich bewusst für mehr Tierschutz in der Schweinehaltung entscheiden könnten. Das neue Siegel biete den Käufern mehr Wahlmöglichkeiten und damit die Chance, Tierschutz auf einem Niveau zu unterstützen, das ihren Vorlieben und Budgets entspreche. Produkte mit dem **dreistufigen Label**, an dem sich die Landwirte freiwillig beteiligen können, werden nach Angaben des Kopenhagener Agrarressorts ab Frühjahr 2017 in den wichtigen dänischen Discountern und Supermärkten verfügbar sein, darunter Bilka, Føtex, Netto, Menu, Rema 1000, Kiwi, Spar, Lidl und Aldi. Das größte dänische Einzelhandelsunternehmen, die Handelskette Coop, hat dagegen die Teilnahme verweigert und setzt auf eine Eigenmarke. Zu Beginn umfasst das Siegel nur Schweine; später soll es allerdings auch auf andere Nutztierarten ausgedehnt werden. Über die Anforderungen an die Haltung geben die Herzen auf dem Logo Auskunft: **Um die Voraussetzungen für die erste Stufe, also ein Herz, zu erfüllen, müssen die Bauern die Sauen freilaufend halten, auf das Kupieren von Schwänzen verzichten, den Tieren mehr Platz und Stroh zur Verfügung stellen sowie Transportzeiten von maximal acht Stunden einhalten.** Für zwei und drei Herzen werden **darüber hinausgehend jeweils noch mehr Platz pro Tier und zusätzliche Strohgaben** verlangt. Dem Agrarressort zufolge liegen bereits die Voraussetzungen für die erste Stufe des Siegels deutlich über den dänischen und europäischen Tierschutzstandards. Larsen zeigte sich überzeugt, dass das neue Siegel Landwirte dazu ermuntern werde, in ihren Ställen mehr Tierschutz

umzusetzen. Zugleich werde der Handel in die Lage versetzt, dem Wunsch der Verbraucher nach mehr Tierwohl unkompliziert entgegenzukommen. Tierschutz werde so zu einem Wettbewerbsfaktor der gesamten Ernährungsbranche. AgE